

Rentenversicherung

	01.01.17 – 31.12.17
- Beitragssatz	18,7 %
- Wert eines Entgeltpunktes ab 01.07.2016	28,66 EUR
- Beitragsbemessungsgrenze	5.700,00 EUR mtl.
- Höchstbeitrag	1.065,90 EUR mtl.
- Regelbeitrag für Selbstständige und Handwerksmeister	497,42 EUR mtl.
- Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte	84,15 EUR mtl.
- geringfügige Beschäftigung bis	450,00 EUR mtl.
- Hinzuverdienstgrenze bei voller Erwerbsminderungsrente und bei Altersrentenbeginn vor dem 67. Lebensjahr	450,00 EUR mtl.

Schätzwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung

- Werte ausgehend vom Nettoeinkommen nach Grundtabelle

Altersrente (45 Versicherungsjahre und Durchschnittseinkommen vorausgesetzt)	53 %
Volle Erwerbsminderungsrente	44 %
Halbe Erwerbsminderungsrente	22 %
Große Witwenrente	26 %
Kleine Witwenrente	13 %
Vollwaisenrente	11 %
Halbwaisenrente	5 %

- ein eventueller Steuerabzug im Rentenbezug bleibt unberücksichtigt
- Berechnung auf Basis des künftigen Sicherungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung

Krankenversicherung

- allgemeiner Beitragssatz (Arbeitgeber 7,3 %; Arbeitnehmer 7,3 %)	14,6 %
- kassenindividueller Zusatzbeitrag für den Arbeitnehmer (durchschnittlich)	1,1 %
- Beitragsbemessungsgrenze	4.350,00 EUR mtl.
- Versicherungspflichtgrenze	57.600,00 EUR p.a.

Arbeitslosenversicherung

- Beitragssatz	3,0 %
- Beitragsbemessungsgrenze	5.700,00 EUR mtl.

Pflegeversicherung

- Beitragssatz (allgemein/Beitragssatz für Kinderlose ab 23. Lebensjahr)	2,55 %/2,8 %
- Beitragsbemessungsgrenze	4.350,00 EUR mtl.
- Versicherungspflichtgrenze	57.600,00 EUR p.a.

Sozialversicherungsabzüge gesamt

- Arbeitnehmeranteil (Sachsen) mit Kind/ohne Kind inkl. Ø 1,1% Zusatzbeitrag	21,025 %/21,275 %
- Arbeitgeberanteil (Sachsen)	18,925 %

Sozialversicherungspflicht von Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge

Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Sozialversicherungsbeiträge werden durch den Leistungsbezieher allein getragen.

Freibetrag für den sozialversicherungsfreien Bezug von Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge:	
- Rentenleistung	148,75 EUR mtl.
- Kapitaleistung	17.850,00 EUR

Bemessungsgrundlage für die Beitragsermittlung bei Überschreiten des Freibetrages: Zahlbetrag der Rente bzw. 1/120 für die Kapitalabfindung (über 10 Jahre)

Abfindung von Kleinbeitragsrenten (Riester- und Basisrente)

Kleinbeitragsrenten im Sinne von § 93 Abs. 3 EStG können bis steuerunschädlich als einmalige Kapitalzahlungen abgefunden werden.	29,75 EUR mtl.
--	----------------

Einkommensteuer 2017

Ledige/Verheiratete

Tarif		
- Grundfreibetrag (steuerfrei)		8.820 EUR/17.640 EUR
- Steuersatz siehe		Steueruhr
- Spitzensteuersatz		42,0 %
- Spitzensteuersatz für Einkommen ab 256.304 EUR/512.608 EUR		45,0 %
- Kapitalertrag- bzw. Abgeltungsteuer		25,0 %
- Solidaritätszuschlag		5,5 %
- Kirchensteuer		konfessionsabhängig

Wichtige Freibeträge

- Altersentlastungsbetrag (ab Alter 65: aus den Einkünften ohne Versorgungsbezüge und Leibrenten der 1. und 3. Schicht)	20,8 %, max.	988 EUR
- Versorgungsfreibetrag für Betriebsrenten (§19 EStG)	20,8 %, max.	1.560 EUR
- Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag		468 EUR
- Sparer-Pauschbetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen		801 EUR/1.602 EUR

Sonderausgaben-Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen

- Höchstbetrag für Altersvorsorge (1. Schicht)	84 % von 23.362 EUR/46.724 EUR	
- Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen		2.800 EUR
- Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen, wenn Krankenversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber mitgetragen werden		1.900 EUR

Mindestens sind die Eigenbeiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung steuerlich absetzbar.

Bis zum Jahr 2019 erfolgt eine Günstigerprüfung der Vorsorgeaufwendungen nach dem bis 2004 geltenden Recht.

Pauschbeträge

Sonderausgaben:		
- Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1 EStG)		36 EUR/72 EUR
Werbungskosten:		
- für Arbeitnehmer „Arbeitnehmer-Pauschbetrag“		1.000 EUR/2.000 EUR
- bei wiederkehrenden Bezügen (Renten, Unterhalt)		102 EUR/204 EUR
- bei Versorgungsbezügen		102 EUR/204 EUR

Direktversicherung/Pensionskasse/Pensionsfonds nach § 3 Nr. 63 EStG

- steuerfreier Beitragsaufwand bis 4 % BBG (West) p.a.		3.048 EUR
- zusätzlicher Höchstbetrag von jährlich		1.800 EUR
wenn keine Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG besteht (kapitalgedeckt)		

Die steuerfreien Beiträge sind bis zu 4 % der aktuellen BBG (West) sozialversicherungsbeitragsfrei.

Ertragsanteil bei lebenslangen Leibrenten (§ 22 EStG)

- Rentenbeginn mit 60 Jahren		22 %
- Rentenbeginn mit 65 Jahren		18 %
- Rentenbeginn mit 67 Jahren		17 %

Steuerklassen und Freibeträge bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	Ehegatten/eingetragener Lebenspartner	500.000 EUR
	Kinder, Stiefkinder, Enkel (soweit Eltern bereits verstorben)	400.000 EUR
	Enkel	200.000 EUR
	Urenkel, Eltern und Voreltern bei Erwerb durch Tod	100.000 EUR
II	Eltern und Voreltern (soweit nicht in St.-kl. I)	20.000 EUR
	Geschwister	
	Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern	
	Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern geschiedener Ehegatte/bzw. Lebenspartner	
III	alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen	20.000 EUR